



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Radio Austria GmbH (FN 26001x beim Handelsgericht Wien) wird der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.08.2020, KOA 1.012/20-037, mit dem der Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk erteilt worden ist, gemäß § 74 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, dahingehend geändert, dass die derzeit an den Standorten „WIEN 1 (Kahlenberg)“ und „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse)“ genutzte Frequenz 102,5 MHz zusätzlich zu den bisherigen Standorten nunmehr im Gleichwellenbetrieb zu diesen Sendern auch am Sendestandort „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast)“ mit den im technischen Anlageblatt (Beilage 46.c) dargestellten Parametern abgestrahlt wird, sowie die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der entsprechenden Funkanlage am Standort „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast)“ erteilt.

Die Beilage 46.c zum geänderten Zulassungsbescheid bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol das Tiroler Außerfern (große Teile des Bezirks Reutte), das Tiroler Oberland beginnend vom Arlberg entlang des Inns bis Innsbruck (große Teile der Bezirke Landeck, Imst), die Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land, das Unterinntal von Wattens über Schwaz, Wörgl und Kufstein bis zur Staatsgrenze entlang des Inn sowie das Zillertal (große Teile der Bezirke Schwaz und Kufstein), die Gebiete rund um St. Johann in Tirol und Kitzbühel (große Teile des Bezirks Kitzbühel), und der Raum Linz in Osttirol (große Teile des Bezirks Linz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) und der Raum Kremsmünster (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), der Großraum Wien (Wien und große Teile der

Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland die Stadt Eisenstadt, Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung und die angrenzenden Teile des Bezirks Mattersburg, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung), das Murtal zwischen Bruck an der Mur und Graz, der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben und Bruck an der Mur (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal) sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land), jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1 bis 61 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 2. und 3., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2019 beantragte die Radio Austria GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Bewilligung der Funkanlage „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 102,5 MHz“ zum Schließen von Versorgungslücken im Rahmen ihrer bundesweiten Zulassung. Geplant sei ein synchronisierter Gleichwellenbetrieb mit der bestehenden Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“.

Am 02.01.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der fernmeldetechnischen Prüfung des Antrags.

Am 03.08.2020 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.08.2020, KOA 1.012/20-037, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten

terrestrischen Hörfunk. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen an den Standorten „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 102,5 MHz“, die im synchronisierten Gleichwellenbetrieb betrieben werden, erteilt (Beilagen 46.a und 46.b zu diesem Bescheid).

Die Antragstellerin beantragt nunmehr, diese Übertragungskapazität dahingehend zu ändern, dass zusätzlich zu den bestehenden Sendestandorten an einem weiteren Sendestandort die Funkanlage „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 102,5 MHz“ im Rahmen eines Gleichwellennetzwerkes betrieben werden soll.

Für die beantragte Funkanlage wurde ein internationales Koordinierungsverfahren durchgeführt, es besteht jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan. Im Rahmen des durchgeführten Koordinierungsverfahrens hat die Slowakei den Koordinierungsantrag abgelehnt, diese Ablehnung ist jedoch aus Sicht des technischen Amtssachverständigen ungerechtfertigt. Sämtliche Berechnungen ergeben, dass die bestehende Sendeanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ mehr Feldstärke zum slowakischen Sender „SENEC 102,4 MHz“ liefert als die beantragte Sendeanlage „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 102,5 MHz“, womit diese keine zusätzliche Störung der slowakischen Sendeanlage bewirken kann. Die slowakische Verwaltung wurde auch über die am 23.06.2020 und 24.06.2020 durchgeführten Versuchsabstrahlungen informiert, sodass die Möglichkeit bestand, eventuell auftretende Störungen näher untersuchen zu können.

Das Konzept der Antragstellerin ist somit frequenztechnisch realisierbar, es kann bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Da die beantragte Sendeanlage in einem UKW-Gleichwellennetzwerk mit den bestehenden Sendeanlagen „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 102,5 MHz“ betrieben werden soll, kann auf den drei Sendern nur ein gemeinsames Programm abgestrahlt werden, da sich die Funkanlagen bei unterschiedlichen Programmen gegenseitig stören würden.

Die Sendeanlage „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 102,5 MHz“ versorgt ca. 40.000 Einwohner im Raum Eisenstadt mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke. Konkret werden die Gemeinden Antau, Baumgarten, Eisenstadt, Hirm, Oslip, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf vollständig versorgt, die Gemeinden Draßburg, Großhöflein, Klingenbach, Krensdorf, Marz, Mattersburg, Müllendorf, Pöttelsdorf, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Sigleß Zaggerndorf, Zemendorf-Stöttera und Zillingtal teilweise. Es werden also die Stadt Eisenstadt und Teile des Bezirks Eisenstadt-Umgebung sowie die angrenzenden Teile des Bezirks Mattersburg versorgt.

Dabei handelt es sich um die Schließung einer Versorgungslücke im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, da die Sendeanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ das von Wien aus gesehen hinter dem Leithagebirge befindliche Gebiet nicht versorgen kann und die Versorgung der Sendeanlage „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 102,5 MHz“ von Wiener Neustadt aus nur bis ca. Bad Sauerbrunn reicht.

Zwischen den als synchronisiertes Gleichwellennetz betriebenen Funkanlagen kommt eine Doppelversorgung technisch nicht in Betracht. Es besteht auch keine Doppelversorgung zwischen der beantragten Funkstelle „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast) 102,5 MHz“ und anderen der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur gegenständlichen Funkanlage, insbesondere zu ihrem Versorgungsvermögen, ihrer technischen Realisierbarkeit und ihrem Verhältnis zu bestehenden Sendeanlagen der Antragstellerin, beruhen auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 03.08.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Technische Änderungen der Funkanlagen sind demnach auch für Hörfunk-Übertragungskapazitäten, deren Vergabe nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, konkret aufgrund einer Ausschreibung und nach Durchführung eines Verfahrens gemäß §§ 10 bis 13 PrR-G, zu erfolgen hat, möglich.

Dass sich durch derartige technische Änderungen grundsätzlich auch das von einer Funkanlage versorgte Gebiet ändern kann, ist von § 84 Abs. 1 TKG 2003, der u.a. auch die Standortänderung ermöglicht, erkennbar vorausgesetzt. Ihre Grenze finden solche Änderungen nach Ansicht der KommAustria dort, wo sich dadurch das Versorgungsgebiet einer Hörfunkzulassung in einer Form ändert, dass dieses nach der Änderung nicht mehr dem entsprechen würde, was gemäß § 3 PrR-G im jeweiligen Zulassungsbescheid – beruhend auf den ausgeschriebenen technischen Parametern der jeweiligen Übertragungskapazität(en) – als Versorgungsgebiet der Zulassung beschrieben wurde.

Durch eine Änderung in einem derartigen Umfang könnte das Erfordernis der Ausschreibung, die auch anderen (potenziellen) Hörfunkveranstaltern die Nutzung der (grundlegend geänderten) Übertragungskapazität ermöglichen würde, umgangen werden. In einem solchen Fall kommt eine Änderung gemäß § 84 Abs. 1 TKG 2003 somit nicht in Betracht, sondern könnte die geänderte Übertragungskapazität erst nach (allfälliger Zurücklegung und) neuerlicher Ausschreibung in Betrieb genommen werden.

Unter den genannten Voraussetzungen kann im Rahmen einer Bewilligung gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 84 Abs. 1 TKG 2003 grundsätzlich auch ein weiterer Sendestandort in einem UKW-Gleichwellennetzwerk hinzukommen (vgl. etwa bereits den Bescheid der KommAustria vom 03.12.2018, KOA 1.192/18-029). Allein durch die Nutzung einer Frequenz an einem weiteren Standort in einem UKW-Gleichwellennetzwerk wird noch keine neue, zu den bereits zugeordneten

Übertragungskapazitäten (§ 2 Z 4 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G) hinzutretende Übertragungskapazität geschaffen, zumal sich die einzelnen Sendeanlagen in einem UKW-Gleichwellennetzwerk bei Ausstrahlung unterschiedlicher Programme wechselseitig stören würden. Eine Ausschreibung des weiteren Sendestandortes als eigenständige Übertragungskapazität käme allein schon deshalb nicht in Betracht, weil ihn kein anderer Hörfunkveranstalter außer demjenigen, der über eine aufrechte Zulassung zur Nutzung des ersten Sendestandortes verfügt, nutzen könnte. Auch hier gilt jedoch, dass sich das Versorgungsgebiet der jeweiligen Zulassung nicht grundlegend ändern darf, da insofern die Zuordnung nach den Bestimmungen des PrR-G verhindert würde.

In der Regel ist es somit unproblematisch, wenn durch eine technische Änderung eine „Verbesserung der Versorgung“ innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes erreicht wird. Die Verbesserung der Versorgung durch Änderung der bestehenden Funkanlage (statt durch Nutzung einer weiteren Übertragungskapazität iSd § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G) dient insbesondere der Frequenzökonomie (vgl. § 2 Abs. 3 Z 5 KommAustria-Gesetz [KOG], BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, und § 10 Abs. 2 PrR-G), da dafür keine weitere Frequenz für andere Hörfunkveranstalter „blockiert“ wird. Würde eine technische Änderung zur „Erweiterung“ (vgl. § 10 Abs. 1 Z 4) des ursprünglichen Versorgungsgebietes führen, kommt deren Bewilligung gemäß § 84 Abs. 1 TKG 2003 jedoch idR nicht in Betracht, da damit die vorgesehene Abwägung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, in deren Rahmen u.a. auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet abzustellen ist, umgangen würde.

Nach dem Gesagten ist die Änderung der bestehenden Übertragungskapazität der bundesweiten Zulassung, die bisher durch die im synchronisierten Gleichwellenbetrieb betriebenen Funkanlagen „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und „WIENER NEUSTADT 3 (MF-Mast Muthmannsdorfer Gasse) 102,5 MHz“ (Beilagen 46.a und 46.b zum Zulassungsbescheid) gebildet wird, dahingehend, dass die Frequenz 102,5 MHz in Zukunft zusätzlich auch am Sendestandort „EISENSTADT 2 (Föllig Mobilfunkmast)“ (nunmehrige Beilage 46.c zum Zulassungsbescheid) im Rahmen eines UKW-Gleichwellennetzwerks genutzt wird, unproblematisch, da dadurch nur eine Versorgungslücke innerhalb des schon bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiets geschlossen wird und eine Nutzung durch einen anderen Veranstalter zur Verbesserung von dessen Versorgung (§ 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G) mangels wechselseitiger Verträglichkeit der Funkanlagen nicht in Betracht käme.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das „Versorgungsgebiet“ einer bundesweiten Zulassung grundsätzlich das gesamte Bundesgebiet ist (vgl. § 28b Abs. 1 erster Satz PrR-G, wonach nur eine untere Grenze von 60 % der österreichischen Bevölkerung besteht [*„zur Versorgung von mindestens 60 vH der österreichischen Bevölkerung“*]) sowie § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G, wonach das Versorgungsgebiet einer bundesweiten Zulassung eben nicht „erweitert“ werden kann).

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten Änderungen technisch realisierbar sind. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/20-044“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. September 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage:

Technisches Anlageblatt, Beilage 46.c



Beilage 46.c zum Bescheid KOA 1.012/20-044

1	Name der Funkstelle	EISENSTADT 2					
2	Standortbezeichnung	Föllig Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	Radio Austria GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,50					
6	Programmname	Radio Austria					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E27 49	47N49 02	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	280					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	22,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	17,9	18,9	20,2	21,6	22,9	24,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	25,1	26,0	26,7	27,2	27,5	27,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	27,9	27,9	27,9	27,7	27,5	27,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	26,7	26,0	25,1	24,1	22,9	21,6
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	20,2	18,9	17,9	17,1	16,5	16,3
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	16,1	16,1	16,1	16,3	16,5	17,1	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	EO hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	3 hex	EO hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						